



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Veröffentlichung

Bearbeitung: Fachstelle Immissionsschutz
Telefon: +49 (228) – 9826-0
Telefax: +49 (228) - 9826-9199
Email: immissionsschutz@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 28.10.2026
EVH-Nummer: 3566138

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben):

Az: 52og/753-1111

Betreff: Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht für den Antrag zur Logistikstelle Herne auf wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Anlage entsprechend § 16 BImSchG, eingegangen am 11.09.2026

Bezug: Antrag mit Datum vom 09.09.2026 in der Fassung vom 13.10.2026

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das oben genannte Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf den §§ 5 Abs. 1 Nr. 3, 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i. V. m. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 und der Anlage 3 zum UVPG.

Im Rahmen des zurückliegenden Erstgenehmigungsverfahrens für die Logistikstelle Herne war eine Entsprechung zu Ziffer 8.7.1.2 in Anhang 1 des UVPG festgestellt worden. Daraufhin war behördlich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis wurde kein Erfordernis für eine UVP-Pflicht festgestellt.

Das nun beantragte Änderungsvorhaben zur Logistikstelle Herne hat ausschließlich den Wegfall der nördlichen/nordwestlichen Schallschutzwand zum Gegenstand.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, da es die Änderung der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage zum Gegenstand hat.

Das Vorhaben stellt eine immissionsschutzrechtliche Anlage nach der Nummer 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) dar.

Gemäß Anlage 1 Nummer 8.7.1.2 zum UVPG ist für Vorhaben im Sinne der Nummer 8.12.3.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV für die „Errichtung und [den] Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 bis weniger als 15.000 Quadratmetern oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1.500 Tonnen“ eine standortbezogene Vorprüfung vorzunehmen.

Nachdem die Schwellenwerte zu Ziffer 8.7.1.2 des Anhang 1 UVPG auch im Rahmen des Änderungsantrags weiterhin erreicht werden, ist für das hier gegenständliche Änderungsvorhaben entsprechend § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG eine erneute Vorprüfung nach § 7 UVPG erforderlich.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien gemäß Nr. 1 Anlage 3 zum UVPG beurteilt.

Die Länge der entfallenden Lärmschutzwand beträgt ca. 750 m bei 1,5 m Höhe über Schienenoberkante.

Es besteht keine Kumulationswirkung mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben gemäß § 11 Abs. 1 UVPG.

Die Nutzung natürlicher Ressourcen wird durch die entfallende Lärmschutzwand verringert. Entsprechend wird weniger Fläche versiegelt, der Boden sowie Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt weniger in Anspruch genommen. Wasserrechtliche Belange werden nicht betroffen. Nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt worden.

Es treten Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch Geräusche auf, die jedoch innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenz- bzw. Richtwerte verbleiben und soweit möglich und zumutbar vorsorglich verringert wurden.

Bauzeitlich bedingt werden durch den Wegfall der Errichtung der besagten Lärmschutzwand weniger Geräuschemissionen entstehen. Anlagebedingt bleiben die Geräuschemissionen bestehen und werden durch den Wegfall der besagten Lärmschutzwand weniger gemindert. Daraus resultierende Risiken für die menschliche Gesundheit wurden in Form von Gutachten und Stellungnahmen untersucht. Im Ergebnis erhöhen sich die Beurteilungspegel an einzelnen Immissionsorten, verbleiben weiterhin jedoch eindeutig unter den zulässigen Immissionsrichtwerten nach TA Lärm.

Damit können die o.a. Risiken aufgrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen so weit abgesenkt werden, dass die gesetzlichen Vorgaben nachweislich eingehalten werden und im Ergebnis keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit zu erwarten sind.

Das Vorhaben unterliegt nicht den Anforderungen der 12. BImSchV (StörfallVO). Es unterliegt auch nicht anderen Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind. Besondere Stoffe oder Technologien werden nicht verwendet.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich vorliegen.

Das Vorhaben liegt auf dem Gebiet der Stadt Herne als Mittelzentrum und somit in einem Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte nach § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. Landesplanungsgesetz NRW und dem Landesentwicklungsplan NRW, Anhang 1: Zentrale Orte in Nordrhein-Westfalen. In ca. 250 m Entfernung schließt östlich das Naturschutzgebiet *NSG Vossnacken* (HER-001) und in ca. 50 m Entfernung östlich das Landschaftsschutzgebiet *LSG-Vossnacken-Bereich-West* (LSG-4409-0036) an. Südöstlich an die entfallende Lärmschutzwand schließen sich schutzwürdige Biotope (BK-HER-00021, BK-HER-00015) an.

Weder im Vorhabengebiet selbst noch im darüber hinaus gehenden Wirkungsbereich vorhabenbedingter Wirkfaktoren werden somit Gebiete zum Schutz von Natur und Landschaft gemäß §§ 23–30 sowie § 32 BNatSchG unmittelbar betroffen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter Kapitel 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung ist nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 UVPG zuerst zu prüfen, ob am Standort des Vorhabens oder dessen Umgebung Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben weist aufgrund der Lage im Gebiet des Mittelzentrums Herne lediglich eine Gebietsbetroffenheit hinsichtlich Nr. 2.3.10 der Anlage 3 UVPG auf.

In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, ob die Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes durch Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Aufgrund der Besonderheit der standortbezogenen Vorprüfung sind hier nur die vorhabenbezogenen Beeinträchtigungen derjenigen Schutzgüter des Zielgebiets zu untersuchen, die für seine besondere Unterschutzstellung maßgeblich waren. Diese sind aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans NRW für das Mittelzentrum Herne entsprechend abzuleiten. Im Vordergrund steht hier die Erhaltung der Kulturlandschaft und das Schutzgut Mensch, hier insb. der Schutz der Bevölkerung des Mittelzentrums Herne vor Geräuschimmissionen. Nach dem Grundsatz 8.1-10 Güterverkehr auf Schiene und Wasser des Landesentwicklungsplans NRW soll zudem zur Bewältigung des zu erwartenden Güterverkehrs vorrangig die Infrastruktur des Schienenverkehrs entwickelt werden.

Die Kulturlandschaft wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Auch das nahegelegene Landschaftsschutzgebiet noch das weiter entfernte Naturschutzgebiet werden erheblich beeinträchtigt.

Insbesondere ist auch das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit zu betrachten. Baubedingte Beeinträchtigungen durch Geräusche sind nach den Antragsunterlagen nicht zu erwarten, da weniger gebaut wird als vorher geplant. Anlagebedingt gilt dies ebenso. Betriebsbedingt ist mit höheren Geräuschimmissionen zu rechnen, jedoch erfolgt die Einhaltung der vorgegebenen Geräuschimmissionsrichtwerte nachweislich des vorgelegten Fachgutachtens durch betriebliche Einschränkungen der Betriebszeiten im Tages- und Nachtzeitraum sowie durch dauerhafte aktive Schallschutzmaßnahmen wie die südliche Schallschutzwand. Die TA Lärm wird somit ausweislich der Prognose betriebsbedingter Schallimmissionen der nach TA Lärm zu beurteilenden Schallquellen, Bericht 21-67942-TT.TVE35-BE-T2-V5.0 vom 13.04.2026, V5.0, eingehalten.

Das Änderungsvorhaben dient zweifelsfrei der Bewältigung des zu erwartenden Güterverkehrs.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Gesundheit im Mittelzentrum Herne sind daher nach überschlägiger Prüfung nicht zu erwarten.

Zusammenfassend bestehen somit folgende wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 1 - 2 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Zwar besteht eine Gebietsbetroffenheit für das Mittelzentrum Herne, auf die Schutzgüter Kulturlandschaft und Mensch sind aber insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insbesondere auch aufgrund der dargestellten Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass auftretende Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten werden.

4 Ergebnis

Aus den vorgelegten Unterlagen des Antrags mit Datum vom 09.09.2026 in der Fassung vom 13.10.2026 sowie dem aktuellen Landesentwicklungsplan NRW ergibt sich gemäß § 9 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 UVPG nach überschlägiger Prüfung, dass das Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit im UVP-Portal des Bundes bekanntgegeben.

Die Dokumentation über die Vorprüfung ist unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) zugänglich.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig